

Reglement über die Parteifinanzierung

Das finanzielle Rückgrat der Kantonalpartei und ihrer Sektionen sind die Mitgliederbeiträge und die Mandatssteuern. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Finanzkraft des einzelnen Mitglieds. Finanzschwächere Mitglieder bezahlen weniger, finanziell besser gestellte bezahlen mehr.

Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bezahlen eine Mandatssteuer, die von der Höhe des Einkommens und von der Art des Mandats abhängt.

Unsere Partei ist auf die Ideen und auf die aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder angewiesen. Ein Teil des persönlichen Beitrags zum Gedeihen unserer Partei ist die korrekte Zahlung des Mitgliederbeitrags oder der Mandatssteuer. Wir danken allen herzlich für ihren Beitrag.

1. Mitgliederbeitrag

Sektion, Kantonalpartei und SP Schweiz verlangen einen Mitgliederbeitrag. Er wird einmal jährlich gesamthaft erhoben.

2. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags ist vom Einkommen abhängig. Die Skala für die Selbsteinschätzung findet sich unter 8. Neu-Mitglieder bezahlen in ihrem ersten Mitgliedsjahr einen anteilmässigen Mitgliederbeitrag. Mitglieder, die aus anderen Sektionen übertreten, sind von der Beitragspflicht befreit, wenn sie den Jahres-Beitrag in der früheren Sektion bereits bezahlt haben.

Wer nicht in der Lage ist, den geforderten Mitgliederbeitrag zu bezahlen, informiert das Sekretariat oder die Geschäftsleitung der Kantonalpartei. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind MandatsträgerInnen gemäss Ziffer 7a.

Nicht zulässig ist die Verrechnung von eigener Arbeit mit dem Mitgliederbeitrag. Spesen oder Honorare sind separat mit der Geschäftsleitung der Kantonalpartei oder mit dem Vorstand der Sektion abzurechnen.

Nach 50 Jahren Mitgliedschaft wird der geforderte Beitrag auf die Hälfte verringert.

3. Anrechenbares Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

- a) bei LohnempfängerInnen: der Nettolohn gemäss Lohnausweis
- b) bei Selbständigen: das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung

c) bei RentnerInnen: die Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen gemäss Steuererklärung

Bei Ehepaaren: Grundsätzlich bezahlt jedes Mitglied für das persönliche Einkommen den entsprechenden Beitrag.

Für jedes unterstützungspflichtige Kind kann ein Abzug von Fr. 5'000.- geltend gemacht werden.

4. Rechnungstellung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Geschäftsstelle der Kantonalpartei erhoben. Der Versand des Einzahlungsscheins erfolgt im Frühjahr. Dem Versand liegt das Reglement mit der gültigen Skala bei. Der Beitrag ist per Ende Mai fällig. Eine Zahlung in Raten ist möglich.

5. Sanktionen

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, sind systematisch zu mahnen. Die Vorstandsmitglieder der Sektionen erhalten auf Wunsch Einsicht in die Liste der säumigen ZahlerInnen. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, können nicht für Behörden oder Parlamente vorgeschlagen werden.

Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, können aus der Partei ausgeschlossen werden. Zuständig ist die Sektion.

6. Aufteilung der Beiträge

Die Beiträge finanzieren die Tätigkeiten von Sektion, Kantonalpartei und SP Schweiz. Die Beiträge werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

a) Fr. 55.- pro Mitglied gehen an die SP Schweiz (Aktualisierung September 2007).

Vom verbleibenden Betrag gehen

b) 1/3 an die Sektion,

c) 2/3 an die Kantonalpartei.

7. Mandatssteuer

a) *Vollamtliche Behördenmitglieder (kantonal)*

Vollamtliche MandatsträgerInnen auf kantonaler Ebene bezahlen 5% der steuerbaren Einkünfte aus ihrer Tätigkeit. Der Mitgliederbeitrag ist in der Mandatssteuer inbegriffen.

b) *Nebenamtliche Behördenmitglieder (kantonal)*

Nebenamtliche MandatsträgerInnen bezahlen ebenfalls 5% der steuerbaren Einkünfte aus ihrer politischen Tätigkeit als Mandatssteuer. Sind nebenamtliche MandatsträgerInnen zusätzlich erwerbstätig, wird auf den zusätzlichen Einnahmen ein ordentlicher Mitgliederbeitrag erhoben.

c) *ParlamentarierInnen (kantonal)*

KantonsrätInnen bezahlen eine Mandatssteuer in die Fraktionskasse. Die Höhe dieser Abgabe wird durch die Fraktion festgelegt. Aus dem übrigen Einkommen bezahlen KantonsrätInnen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

d) *ParlamentarierInnen (national)*

SP-VertreterInnen in National- und Ständerat bezahlen ihre Mandatssteuer direkt an die Fraktion in Bern. Für ihr Einkommen aus der nicht-politischen Tätigkeit bezahlen sie den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

Mandate in Gemeinden werden direkt und ausschliesslich durch die Sektionen besteuert.

8. Skala für die Selbsteinschätzung

anrechenbares Einkommen [Fr.]	Mitgliederbeitrag [Fr.]	anrechenbares Einkommen [Fr.]	Mitgliederbeitrag [Fr.]
unter 30'000	75.-	bis 75'000	500.-
bis 35'000	100.-	bis 80'000	600.-
bis 40'000	125.-	bis 85'000	700.-
bis 45'000	150.-	bis 90'000	800.-
bis 50'000	200.-	bis 95'000	900.-
bis 55'000	250.-	bis 100'000	1'000.-
bis 60'000	300.-	bis 150'000	1,1% *
bis 65'000	350.-	über 150'000	1,2% *
bis 70'000	400.-		* des anrechenbaren Einkommens

Hinweis:

Die Parteibeiträge sind bei der Berechnung der Steuern abzugsfähig! Die Limite beträgt für Einzelpersonen Fr.1'500.- und für Ehepaare Fr.3'000.-.

9. Übergangsbestimmung

Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom Januar 1990.

Emmenbrücke, 1. April 2006 / angepasst an Entscheid der SPS im September 2006 / Überarbeitet am ordentlichen Partei vom 21. März 2009

Felicitas Zopfi
Präsidentin

Cornelis Heijman
Finanzchef

Pascal Ludin
Parteisekretär